



Klausurenkurs 09.02.2023

Thema: Dienstrecht





Vergleich Einsatzinstrumente

	Abordnung	Versetzung	Zuweisung	Umsetzung
Rechtsgrundlage	§ 27 BBG	§ 28 BBG	§ 29 BBG	Nicht vorhanden, Weisungsrecht Dienstherr
Zeitlich	Befristet	Unbefristet	befristet	Unbefristet
Dienststelle	Andere	Andere	Andere	Dieselbe
Dienstherr	Derselbe/ anderer	Derselbe/ anderer	Anderer	Derselbe
Personalakte	Bleibt	Wechselt	Bleibt	Bleibt





Vergleich Einsatzinstrumente

	Abordnung	Versetzung	Zuweisung	Umsetzung
Verwaltungsakt gem. § 35 S. 1 VwVfG	Ja	Ja	Ja	Nein, Außenwirkung fehlt
Anhörung	Erforderlich	Erforderlich	Erforderlich	Nicht erforderlich (kein VA)
Nachträgliche Heilung einer unterbliebenen oder fehlerhaften Anhörung	Möglich gem. § 45 I Nr. 3 VwVfG § 45 II VwVfG	Möglich gem. § 45 I Nr. 3 VwVfG § 45 II VwVfG	Möglich gem. § 45 I Nr. 3 VwVfG § 45 II VwVfG	-
Mitbestimmungspflicht des Personalrates	Nur länger als 3 Monate		Nur länger als 3 Monate	Nur bei Dienstortwechsel
Rechtsgrundlage für Mitbestimmung	§ 76 I Nr. 5 BPersVG	§ 76 I Nr. 4 BPersVG	§ 76 I Nr. 5a BPersVG	§ 76 I Nr. 4 BPersVG





Amt im funktionellen Sinn

Abstrakt-funktionelles Amt

- bezieht sich auf die Funktion des Beamten
- allgemeiner Aufgabenkreis eines Beamten bei einer bestimmten Behörde
- laufbahnmäßige Dienststellung
- Amtsposten

Konkret-funktionelles Amt

- Spezieller (aktueller) Aufgabenkreis des Beamten in einer Behörde
- Dienstposten





Falllösung - Rechtsgrundlage für Umsetzung

Teil der Gehorsamspflicht des Beamten

§ 62 I 2 und II BBG

i. V. m. der Personal- und Organisationsgewalt des Dienstherrn, das konkret-funktionelle Amt zu verändern





Formelle Rechtmäßigkeit

1. Zuständigkeit

✓ Pals Dienstvorgesetzter der B gem. § 3 II BBG zuständig

2. Verfahren (Anhörung)

- ✓ Anhörung i. S. d. § 28 I VwVfG nicht nötig, weil Umsetzung keinen VA darstellt
- ✓ Anhörungspflicht kann analog aus § 28 I VwVfG oder der Fürsorgepflicht des Dienstherrn gemäß § 78 BBG abgeleitet werden
- ✓ Zunächst fehlende Anhörung, wurde jedoch nachträglich im Zuge des Widerspruchsverfahrens geheilt § 45 I Nr. 3 VwVfG





Formelle Rechtmäßigkeit

2. Verfahren

- ✓ Begründung lag zunächst nicht vor (genau wie Anhörung theoretisch nicht nötig, aber aus Fürsorgepflicht geboten. Begründungspflicht nachträglich im Rahmen des Widerspruchsverfahrens geheilt
- ✓ Wegen Dienstortwechsels der B Mitbestimmungspflicht des Personalrates, § 76 I Nr. 4 BPersVG eingehalten

3. Form

✓ Schriftform nicht vorgeschrieben





Matrielle Rechtmäßigkeit

Sachlicher Grund?

Personalüberhang in Wiesbaden, Personalbedarf in Bonn

Ermessensfehlerfreie Abwägung

Bedarfe/ Interessen des Dienstherrn

- Sachgerechter Personaleinsatz
- Berücksichtigung anderer Beamten

Schutzbedürfnisse der Beamtin

- Ehe und Familie, Art. 6 I GG
- Belastungen durch Dienstortwechsel





Ich wünsche euch viel Erfolg für eure Zwischenprüfung!

